



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 567-569)**
Titel **Gesetz über die Leistungen des Staates an die
Töchterschule der Stadt Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 03.07.1955

[S. 567] § 1. Der Staat leistet der Stadt Zürich jährlich Beiträge an die Kosten des Betriebes der Töchterschule unter der Voraussetzung, daß die Schülerinnen, die selbst, deren Eltern oder Besorger im Kanton Zürich steuerpflichtig sind, an allen Abteilungen der Töchterschule zu gleichen Bedingungen aufgenommen werden.
// [S. 568]

§ 2. Der Staat trägt:

- 100 % des Ausgabenüberschusses des Unterseminars und besonderer Klassen, soweit diese der Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule, namentlich von Arbeitslehrerinnen, dienen;
- 100 % des Ausgabenüberschusses, der durch den Unterricht für die Schülerinnen der Abteilungen I und II ohne Unterseminar entsteht, die selbst, deren Eltern oder Besorger im Kanton, nicht aber in der Stadt Zürich steuerpflichtig sind;
- 30 % des Ausgabenüberschusses, der durch den Unterricht für die übrigen Schülerinnen der Abteilungen I und II ohne Unterseminar entsteht;
- 20 % des Ausgabenüberschusses der Abteilung III, soweit er nicht durch die Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule entsteht.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Vertrag mit der Stadt Zürich festzulegen:

- a) die beitragsberechtigten Ausgaben unter Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen;
- b) das Mitspracherecht des Staates;
- c) die Höhe des Beitrages der Stadt Zürich an die Kosten des Betriebes der höheren kantonalen Lehranstalten in Zürich.

§ 4. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Juli 1955,

wonach sich ergibt: // [S. 569]

Zahl der Stimmberechtigten	249274
Eingegangene Stimmzettel	129371
Annehmende Stimmen	78003



Verwerfende Stimmen	41476
Ungültige Stimmen	23
Leere Stimmen	9869

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Leistungen des Staates an die Töcherschule der Stadt Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Welter.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.09.2015]